



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK III.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen

Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen

Sachbearbeiterin: Frau Dilken

Zimmer: 3.503

Telefon: (06124) 510 - 415

Telefax: (06124) 510 - 18415

e-Mail: Daniela.Dilken@rheingau-taunus.de

Servicezeiten: Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung und mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen: III.5.72-901-10/11

Datum: 18. Februar 2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 sowie Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung Ihrer Gemeinde für das Haushaltsjahr 2021 und der genehmigungspflichtigen Teile im Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2021:

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2021 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,

884.000,-- EUR

(i.W.: „achthundertvierundachtzigtausend Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

3. den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

3.000.000,-- EUR

(i.W.: „drei Millionen Euro“)



gemäß § 105 Abs. 2 HGO,

4. das in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzte Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 92a HGO.

Gemäß § 115 Abs. 3 HGO genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der unter § 2 des Wirtschaftsplans der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Kredite in Höhe von

4.205.900,-- EUR

(i.W.: „vier Millionen zweihundertfünftausend neunhundert Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

2. den Gesamtbetrag der unter § 3 des vorgenannten Wirtschaftsplanes 2021 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

800.000,-- EUR

(i.W.: „achthunderttausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO,

3. den unter § 4 des vorgenannten Wirtschaftsplanes festgesetzten Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

1.500.000,-- EUR

(i.W.: „eine Million fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sowie der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2021 wurden am 2. Dezember 2020 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte am 9. Dezember 2020.

Im ordentlichen Ergebnis wird ein Fehlbedarf in Höhe von 1.755.300 € ausgewiesen; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht veranschlagt. Der Fehlbedarf wird durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO. Nach der Entnahme bleibt eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 896 T€. Das Haushaltsjahr 2020 wird im Ergebnishaushalt zwar nicht so positiv abschließen wie es geplant wurde, jedoch wird eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nicht notwendig. In den Ergebnisplanungsjahren 2022 bis 2024 sind Überschüsse im ordentlichen Ergebnis von zusammen 426 T€ vorgesehen.

Im Finanzhaushalt kann der geforderte Ausgleich gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO im Jahr 2021 nicht dargestellt werden. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten sowie die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse werden durch den Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht gedeckt. Jedoch ist es gem. Nr. II.4. des Finanzplanungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) vom 1. Oktober 2020 möglich, durch ungebundene Liquidität den Ausgleich im Finanzhaushalt zu erreichen. Die Gemeinde Niedernhausen verfügt zum 1. Januar 2021 über eine Liquidität in Höhe von

3,2 Mio. €. Ein Teil der Liquidität wird durch Rückstellungen und übertragene Haushaltsreste gebunden (1,6 Mio. €). Die restliche ungebundene Liquidität in Höhe von 1,6 Mio. € reicht aus, um den Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (290 T€) sowie die Tilgung von Investitionskrediten (796 T€) und die Auszahlung an das Sondervermögen Hessenkasse (363 T€) zu decken. Gemäß Nr. II.5.a. des o.g. Erlasses darf von § 106 Abs. 1 S. 2 HGO (Bildung einer Liquiditätsreserve) in der besonderen Zeit der Pandemie abgewichen werden. Die Gemeinde Niedernhausen kann in dem Finanzplanungszeitraum 2021-2024 die vollständige Vorhaltung der Liquiditätsreserve nicht gewährleisten.

Am 2. November 2020 beschloss die Gemeindevertretung ein Haushaltssicherungskonzept als Anlage zur Haushaltssatzung 2021.

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 14. April 2020 vom Gemeindevorstand aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises am 2. Juni 2020 vorgelegt. Hiernach entsteht ein Jahresüberschuss in Höhe von 1,3 Mio. € im ordentlichen Ergebnis zum Ende des Jahres 2019.

Somit sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Erteilung der haushaltsrechtlichen Genehmigungen erfüllt.

Kredite werden in der Haushaltssatzung 2021 in Höhe von 884 T€ veranschlagt. Die größten Investitionen für das Haushaltsjahr 2021 stellen die Sanierung des Bürgerhauses Engenhahn (1,2 Mio. €), das Löschgruppenfahrzeug LF10 für die Feuerwehr Niederseelbach (290 T€) sowie die Neugestaltung des Bahnhofs (358,6 T€) dar. Umschuldungen sind im Jahr 2021 nicht vorgesehen.

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite wurde eine dokumentierte Liquiditätsplanung gemäß § 105 Abs. 2 HGO vorgelegt. Der Betrag von 3 Mio. € wird zum Ausgleich der erwarteten Liquiditätsschwankungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit benötigt. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 3 Mio. € ist somit genehmigungsfähig.

Die pro Kopf Verschuldung von rd. 624 € pro Einwohner der Kommune hat sich leicht erhöht. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Niedernhausen wird als **angespannt** eingestuft.

Die Analyse des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Gemeindewerke Niedernhausen lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Kernhaushalt erkennen. Die im Wirtschaftsplan 2021 geplanten Gesamtbeträge für Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Liquiditätskredite werden vollumfänglich genehmigt. Hauptkostenpunkt ist die Neuveranschlagung der Maßnahmen für Wasserleitungen und Kanal im Baugebiet „Farnwiese“. Durch die wiederkehrende Prüfung des Kostendeckungsgrades in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, wurden die Wasser- und Abwassergebühren für den Zeitraum 2021 bis 2023 neu kalkuliert.

III. Auflagen und Empfehlungen

Um den Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich auch weiterhin eine restriktive Personalbewirtschaftung sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards.

Insbesondere empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte detaillierte **Aufstellung aller freiwilligen Leistungen** vorzulegen.

Ebenso sollte angestrebt werden, die Liquiditätsreserve gem. § 106 HGO schnellstmöglich wieder vollständig aufzubauen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diesbezüglich verweise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten. Auch künftig sollte das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres so gestaltet werden, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt.

Ich bitte darauf zu achten, dass aus dem Eigenbetrieb Gemeindewerke Niedernhausen auch künftig keine Belastungen für den Kernhaushalt Ihrer Gemeinde entstehen.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs bitte ich Sie, mir bis zum 31. Juli 2021 sowie mit der Vorlage des Haushaltes 2022 über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen. Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 5 HGO bitte ich mir Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Krebs)

